

Merkblatt

Baustellenentsorgung

GOJER
Der Entsorger

Ihr Partner für die Bereiche ...

Abfallbehandlung
Abfallberatung
Aktenvernichtung
Altkleider
Altpapier und
Kartonagen
Biogene Abfälle
Containerdienst
Deponierung
Elektronikschrott
Eventservice
Fäkalienabfuhr
Fettabscheiderwartung
Gefährliche Abfälle
Gewerbeabfall
Hausmüll
Industrieflächenreinigung
Kanalspülung
Kehrmaschinen
Kunststoffe
Gooli-Mobil-WCs
Ölabscheiderwartung
Problemstoffe
Schrott und Altmetalle
Sortenreine Trennung
Straßenreinigung
Tankreinigung
Transporte
www.gojer.at

SN 31411 Bodenaushub

Wird im Zuge von Bauarbeiten Boden ausgehoben und vom Baustellenbereich weggebracht, ist dieses Bodenaushubmaterial Abfall, auch wenn es an anderer Stelle verwertet wird. Nicht als Abfall gilt offensichtlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das von natürlich gewachsenem Boden stammt und bei gleicher Nutzung im selben Baustellenbereich gesichert wieder eingebaut wird. Verunreinigtes Bodenaushubmaterial ist immer Abfall!

Unterschieden werden folgende Spezifikationen:

- 31411 29 Bodenaushub Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
- 31411 30 Bodenaushub Klasse A1
- 31411 31 Bodenaushub Klasse A2
- 31411 32 Bodenaushub Klasse A2G
- 31411 33 Bodenaushub Inertabfallqualität
- 31411 34 Bodenaushub technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält
- 31411 35 Bodenaushub technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile
- 31411 45 nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung (≤ 2000 t)

**SN 31427 Betonabbruch Kantenlänge < 60 cm**

Wieder verwertbarer Beton wie z.B. Betonziegel, Betonmauern, Betonplatten, Pflastersteine, Estrich, Betonklötze, Mantelbeton (ohne Mantelplatten)

SN 31427 Betonabbruch Kantenlänge > 60 cm

Wieder verwertbarer Beton wie z.B. Betonziegel, Betonmauern, Betonplatten, Betonklötze, Mantelbeton (ohne Mantelplatten)

SN 31409 Mineralischer Bauschutt recycelbar

Mineralisches Material, das beim Abriss oder bei Sanierung von nicht kontaminierten Bauwerken anfällt, wie Ziegel, gemischtes Steinmauerwerk, gebrannte Dachziegel, Tonziegel. Kleinmengen an Mantelbeton (ohne Mantelplatten), Dachziegel aus Beton und Beton ohne Armierung.

SN 17202 Bau- und Abbruchholz**Thermisch**

Alte Holzmöbel wie Kücheneinrichtungen, Kästen, Tische, Sesseln, Sitzgarnituren (ohne Polsterung), Bettgestelle, Bettenroste, unbehandeltes Holz, Paletten sauber, Schalungsplatten, Leimholz, Parkettböden

Stofflich

Türen, Türstöcke, Fensterrahmen (ohne Glas), imprägniertes Holz, Altholz mit Bitumenanstrich, mehrfach verleimte/beschichtete Platten, Holzfaserdämmplatten, verklebte Parkettböden, Verbundmaterialien mit hohem Holzanteil, Paletten verunreinigt

SN 17202 Bau- und Abbruchholz unsortiert

Behandeltes Holz aus Abbruchtätigkeiten, wie Türen, Zargen, Holzböden, Holzverkleidungen, Dachstühle, ...

Die Vorgaben der Recyclingbaustoff-Verordnung sind einzuhalten.



Adolf Gojer jun.
Geschäftsführer
a.gojer@gojer.at
0664 4333787



Oskar Preinig
Geschäftsführer
o.preinig@gojer.at
04232 89222 28



Ludwig Gojer
Geschäftsführer
l.gojer@gojer.at
04232 89222 38



Andreas Jerlich, Mag. Dr. MSc
Gefährliche Abfälle
a.jerlich@gojer.at
04232 89222 11



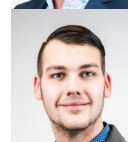
Wolfgang Tischler
Kundenbetreuung
w.tischler@gojer.at
0664 1431110, DW 24



Andreas Silan
Kundenbetreuung
a.silan@gojer.at
0664 5390276, DW 35



Wolfgang Pitschko
Kundenbetreuung
w.pitschko@gojer.at
0664 88368660, DW 45



Claudio Lipnik
Vertriebsnendienst
c.lipnik@gojer.at
04232 89222 47



Markus Dielacher
Bauhof, Eingangskontrolle
m.dielacher@gojer.at
0664 8497929



Oliver Prott
Disposition
o.prott@gojer.at
04232 89222 21



Markus Tischler
Disposition
m.tischler@gojer.at
04232 89222 32



Wolfgang Wriesnik
Disposition
w.wriesnik@gojer.at
04232 89222 44



Benjamin Reichart
Disposition
b.reichart@gojer.at
04232 89222 27

SN 31409 Baurestmassen nicht recycelbar

- **Leicht verunreinigte Baurestmassen**, geeignet für Baurestmassendepotieren, aus Abbruch-/Sanierungsarbeiten, sortiert und nicht kontaminiert, bestehend aus Mörtel, Putze, Gipskartonplatten, Heraklith®, Glas, Fliesen, Keramik, Marmor, Granit, Zementschlamm, Kaminsteine und Schamotte, Streusplitt, sowie produktionsspez. Abfall mit Analyse
- kein Haus-, Bio-, Gewerbe- und Sperrmüll
- < 10% Verunreinigung durch andere Baustellenabfälle

SN 31409 Faserzementprodukte asbestfrei

Bestätigung über Asbestfreiheit vom Dachdecker bzw. vom Erzeuger muss tagesaktuell vor der Übernahme vorliegen.

SN 31412* Asbestzement, „Eternit“

Abfälle von klein- und großformatigen Asbestzement-Platten (BJ vor 1990). Übernahme in staubdichten 1 m³ Bigbags bzw. Plattenbags. Asbestzement ist gefährlicher Abfall und daher begleitscheinpflichtig!

SN 91206 Baustellenabfall

Nichtmineralischer Abfall aus Bautätigkeiten, auch mit Fremdstoffen, aber ohne gefährliche Abfälle (wie Lacke, Werkstättenabfälle, Öle, Spraydosen, ...), weiters Altholz, Alteisen, Zementsäcke, Isoliermaterial, Kunststoffe, Porzellan, Keramik, Sperrmüll. Putzträger wie expandiertes Polystyrol (EPS) ohne halogenierte Kohlenwasserstoffe geschäumt.

SN 57108 EPS, „Styropor“

Alle vor 22. Februar 2018 in Verkehr gebrachten EPS-Schaumstoffplatten gelten als nicht gefährlicher Abfall, unterliegen jedoch aufgrund der POP-Verordnung dem Zerstörungsgebot. Diese nicht gefährlichen Schaumstoffplatten dürfen in Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mitverbrannt werden.

EPS-Schaumstoffplatten/„Styropor“ bestehen üblicherweise aus weißen oder grauen „Schaumstoff-Kügelchen“).

SN 31437 40* Asbestabfälle, Asbeststäube

SN 31437 41* künstliche Mineralfasern (KMF)

Künstliche Mineralfasern (KMF) wie Glaswolle, Telwolle, Steinwolle, vor 2002 produziert, dürfen nur wie Asbestabfälle in Bigbags übernommen werden, sind gefährlicher Abfall und daher begleitscheinpflichtig!

SN 57108, SN 57108 77* XPS-Platten, HBCD-haltige Dämmstoffabfälle

XPS-Schaumstoffplatten, XPS-Dämmstoffplatten, Sandwichelemente, bestehen aus einem homogenem, verschiedenfarbigem Schaum, keine Kügelchen sind zu sehen.

- **SN 57108 77* gefährlicher Abfall:** mit halogenierten Kohlenwasserstoffen geschäumte Platten die vor 2004 hergestellt wurden.
- **SN 57108 nicht gefährlicher Abfall, aber Zerstörungsverbot:** Alle ab 2009 hergestellten in Verkehr gebrachten XPS-Schaumstoffplatten gelten als nicht gefährlicher Abfall, unterliegen jedoch aufgrund der POP-Verordnung dem Zerstörungsgebot. Diese nicht gefährlichen Schaumstoffplatten dürfen in Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mitverbrannt werden.

Auf Grund des hohen Heizwertes, des großen Volumens und der geringen Masse, werden gefährliche wie auch nicht gefährliche XPS-Abfälle zum gleichen Tarif übernommen!

Die Vorgaben der Recyclingbaustoff-Verordnung sind einzuhalten.

